Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Die Ministerin



Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/4158

A10

November 2020 Seite 1 von 3

> Aktenzeichen: 111 bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 18. November 2020

Hier: Bemessung der Studienplatzkapazität in humanmedizinischen Modellstudiengängen

Berichtsanforderung der SPD-Fraktion vom 5. November 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Auf Bitte der SPD-Fraktion vom 5. November 2020 übersende ich Ihnen beigefügt den Bericht der Landesregierung zur Bemessung der Studienplatzkapazität in humanmedizinischen Modellstudiengängen.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Roensgen

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon

0211 896-4316 0211 896-4555

Telefax

poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen S 8, S 11, S 28 (Völklinger Straße) Rheinbahn Linie 709 (Georg-Schulhoff-Platz) Rheinbahn Linien 706, 707 (Wupperstraße) Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Die Ministerin



Bericht der Landesregierung zur Bemessung der Studienplatzkapazität in humanmedizinischen Modellstudiengängen

Seite 2 von 3

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft begrüßt den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2020 (VerfGH 36/20.VB-2, VerfGH 37/20.VB-3, VerfGH 38/20.VB-1, VerfGH 39/20.VB-2), mit dem dieser die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfassungsbeschwerden bezüglich der Festsetzung der Studienplatzkapazitäten im Studiengang Humanmedizin an der RWTH Aachen als unbegründet zurückgewiesen hat. Der Verfassungsgerichtshof stellt in seinem Beschluss fest, dass die über einen Zulassungsanspruch entscheidenden Fachgerichte in den von den Beschwerdeführern angegriffenen Beschlüssen die Studienplatzkapazität in möglichst genauer Annäherung an die tatsächliche Kapazitätsgrenze bestimmt und mithin weder gegen das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 12 Abs.1 und Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen ihr Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen haben. Insbesondere sei es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Fachgerichte die gebotene Annäherung an den Umfang der Ausbildungskapazitäten unter Rückgriff auf die Bestimmungen für den Regelstudiengang Medizin vorgenommen haben, da diese immer noch als am sachnächsten zu betrachten seien. Dies folge bereits daraus, dass im Regel- wie auch im Modellstudiengang gleichermaßen die in der Ärztlichen Approbationsordnung festgelegten Ausbildungsinhalte vermittelt würden.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft teilt in diesem Kontext ausdrücklich auch die Einschätzung des Verfassungsgerichtshofs, wonach die Kapazitäten im Ausbildungsabschnitt der Klinik im Regelstudiengang insbesondere durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Patienten beschränkt ist (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 4 Kapazitätsverordnung 1994). Da nach derzeitiger Praxis im Modellstudiengang, der sich dadurch auszeichnet, dass sehr viel früher Elemente der vorklinischen und der klinischen Ausbildung verzahnt sind, die Ausbildungskapazität gleichwohl nur anhand der Faktoren bestimmt wird, die für die Ausbildungskapazität in einem vorklinischen Abschnitt maßgeblich sind, führt dies auch nach Auffassung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zu großzügigeren und für die Studienbewerber günstigeren Zahlen. Im Umkehrschluss heißt dies jedoch, dass die vom Verfassungsgerichtshof in den Blick genommene normative Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Studienplatzzahlen des Modellstudiengangs Medizin der RWTH

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Die Ministerin



Aachen durch den Verordnungsgeber voraussichtlich zu einer geringfügigen Verringerung der Studienplatzzahlen führen würde.

Seite 3 von 3

Für die Berechnung der Kapazität in humanmedizinischen Modellstudiengängen bestehen derzeit keine bundesweit einheitlichen Regelungen. Eine Arbeitsgruppe der Stiftung für Hochschulzulassung befasst sich seit dem Jahr 2015 mit der "Ermittlung der patientenbezogenen Kapazität in den Modellstudiengängen der Humanmedizin" und hat hierzu auch umfangreiche Erhebungen durchführen lassen. Die Komplexität dieser Erhebungen und ihrer Auswertung sowie zuletzt auch durch die COVID-19-Pandemie bedingte Verzögerungen haben dazu geführt, dass ein Abschlussbericht noch nicht vorliegt. Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft erachtet die zu erwartenden Ergebnisse der Arbeitsgruppe bezüglich einer gesonderten Normierung der Kapazitätsermittlung für den humanmedizinischen Modellstudiengang der RWTH Aachen als so relevant, dass eine entsprechende Änderung der Kapazitätsverordnung zurückgestellt wurde, bis besagter Abschlussbericht vorliegt. Wiederholt aufgetretene Verzögerungen diesbezüglich sind auch aus hiesiger Sicht bedauerlich, haben sich jedoch außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft bewegt. Es wird nunmehr aber von einem zeitnahen Abschluss der Arbeiten der Arbeitsgruppe ausgegangen.

Weiterhin ist festzustellen, dass in Umsetzung des "Masterplans Medizinstudium 2020" eine Novellierung der Ärztlichen Approbationsordnung ansteht. Erste Entwürfe hierfür liegen bereits vor und befinden sich im Diskussionsprozess. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig die Humanmedizin-Studiengänge wieder wesentlich einheitlicher gestaltet werden und somit auch die Grundlage für eine einheitliche Kapazitätsberechnung aller Humanmedizin-Studiengänge erreicht werden kann.

Aufgrund der soeben dargestellten, noch ausstehenden Entscheidungen bleibt es zum jetzigen Zeitpunkt sachgerecht, die weitere Entwicklung abzuwarten und für einen begrenzten Zeitraum das vom Verfassungsgerichtshof in der Sache gebilligte, hilfsweise Berechnungsverfahren anzuwenden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieses nicht nur zu keiner Benachteiligung der Studienplatzbewerber führt, sondern - ganz im Gegenteil - sogar dezidiert studienbewerberfreundlich ist.